



Gemeinde Zollikon

Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt (Entschädigungsverordnung)

vom 11. September 2013

Artikel 1 Rechtsgrundlage

Gestützt auf Art. 10 lit. m der Gemeindeordnung vom 26. September 1993 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Verordnung.

Artikel 2 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, die Abgeltung der Spesen sowie die Sitzungsgelder der Behörden, Kommissionen und nebenamtlichen Funktionäre bzw. Funktionärinnen der Gemeinde.

Artikel 3 Behörden¹

¹ Für die Erfüllung der amtlichen Aufgaben werden die Mitglieder der Behörden wie folgt entschädigt.

² Die Spesen werden pauschal abgegolten.

³ Gemeinderat (7)

		Fr.	Fr.
Präsidium	1x	56'925.00	56'925.00
Schulpräsidium	1x	43'470.00	43'470.00
Mitglieder pro Ressort	5x	37'260.00	186'300.00
Spesenpauschale	7x	1'553.00	10'871.00
Total			297'566.00

⁴ Schulpflege (7)

		Fr.	Fr.
Präsidium (Mitglied des Gemeinderates)		–	–
Mitglieder pro Ressort	6x	25'875.00	155'250.00
Spesen	7x	1'553.00	10'871.00
Total			166'121.00

¹ Teuerungsbedingte Anpassung der Beträge - Geändert durch Beschluss des Gemeinderats vom 14.12.2022; in Kraft seit 01.01.2023 (GR 2022-262)

⁵ Baubehörde (7)

		Fr.	Fr.
Präsidium (Mitglied des Gemeinderates)		–	–
Vize-Präsidium (Mitglied des Gemeinderates)		–	–
An der Urne gewählte Mitglieder	5x	6'728.00	33'640.00
Spesenpauschale	7x	1'035.00	7'245.00
Total			40'885.00

Das aus dem Gemeinderat abgeordnete Präsidium und das Vizepräsidium haben Anrecht auf Sitzungsgeld.

Besprechungen mit Bauherrschaften und Augenscheine werden mit Sitzungsgeld abgegolten.

⁶ Sozialbehörde (7)

		Fr.	Fr.
Präsidium (Mitglied des Gemeinderates)		–	–
Vizepräsidium	1x	7'866.00	7'866.00
Mitglieder	3x	6'728.00	20'184.00
Spesenpauschale	5x	1'035.00	5'175.00
Total			33'225.00

Das aus dem Gemeinderat abgeordnete Präsidium hat Anrecht auf Sitzungsgeld.

⁷ Rechnungsprüfungskommission (7)

		Fr.	Fr.
Präsidium	1x	7'866.00	7'866.00
Aktuar/in	1x	6'728.00	6'728.00
Mitglieder	5x	4'658.00	23'290.00
Spesenpauschale	7x	1'035.00	7'245.00
Total			45'129.00

⁸ Wahlbüro²

Die Entschädigung für die Mitglieder des Wahlbüros und die beigezogenen Hilfskräfte beträgt pro Stunde 34.00 Franken.

Artikel 4 Sitzungsgeld

¹ Zusätzlich zur Grundentschädigung von Art. 3 stehen den Mitgliedern der Behörden und Kommissionen für folgende amtlichen Verrichtungen Sitzungsgelder zu:

1. Teilnahme an Sitzungen von anderen Kommissionen,
2. Wahrnehmung von Aufgaben als Delegierte/r der Gemeinde,
3. Wahrnehmung der Aufgaben als Abgeordnete/r der Gemeinde,
4. Tätigkeiten, die nicht mit dem eigenen Ressort zusammenhängen.

² Tätigkeiten, die mit dem Ressort zusammenhängen, Einsitznahme in Kommissionen, die gemäss Gemeindeordnung von Amtes wegen bestehen, Weiterbildungskurse sowie Sitzungsvorbereitung, Aktenstudium, Gespräche in der Verwaltung und Repräsentationspflichten aller Art berechtigen nicht zum Bezug von Sitzungsgeld.

³ Die Schulpflege bestimmt die Entschädigungen der Lehrer/innen für Sitzungen und Kommissionsarbeiten ausserhalb der Arbeitszeit.

⁴ Das Sitzungsgeld beträgt³:

- | | | |
|----|------------------------------------|------------|
| a. | für Sitzungen bis 2.5 Stunden | Fr. 112.00 |
| b. | für Sitzungen bis 4 Stunden | Fr. 224.00 |
| c. | für jede weitere Stunde zusätzlich | Fr. 56.00 |

⁵ Für die Arbeit im Wahlbüro wird neben der Pauschale von Art. 3 Abs. 7 kein weiteres Sitzungsgeld ausgerichtet.

Artikel 5 Spesenvergütung

¹ Den Behörden und Kommissionen mit Spesenpauschalen werden keine weiteren Spesen vergütet.

² Den Mitgliedern der übrigen Behörden und Kommissionen sowie den Funktionären bzw. Funktionärinnen werden die aus der amtlichen Tätigkeit erwachsenden Spesen und Barauslagen vergütet. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten.

² Teuerungsbedingte Anpassung der Beträge - Geändert durch Beschluss des Gemeinderats vom 14.12.2022; in Kraft seit 01.01.2023 (GR 2022-262)

³ Teuerungsbedingte Anpassung der Beträge - Geändert durch Beschluss des Gemeinderats vom 14.12.2022; in Kraft seit 01.01.2023 (GR 2022-262)

Artikel 6 Schulpflege⁴

Den Mitgliedern der Schulpflege werden zusätzlich zu den Entschädigungen nach Art. 3 Abs. 3 folgende Pauschalen vergütet:

- | | |
|---|------------|
| a) Pro Schulbesuch | Fr. 62.00 |
| b) Pro Mitarbeiterbeurteilung (MAB)
inkl. Schulbesuche | Fr. 207.00 |

Artikel 7 Beratende Kommissionen

Für die Mitglieder der beratenden Kommissionen werden die Entschädigungen vom Gemeinderat bzw. von der Schulpflege festgelegt.

Artikel 8 Nebenamtliche Funktionäre bzw. Funktionärinnen

Die Entschädigung und der Sold für die nebenamtlichen Funktionäre bzw. Funktionärinnen werden vom Gemeinderat festgelegt.

Artikel 9 Friedensrichter⁵

Der Friedensrichter bzw. die Friedensrichterin erhält pro Jahr eine pauschale Vergütung von 25'875.00 Franken und zudem 362.00 Franken pro protokolliertes Geschäft.

Artikel 10 Abgeltung zusätzlicher Aufgaben

Übernimmt ein Behörden- oder Kommissionsmitglied oder ein Funktionär bzw. Funktionärin zusätzliche Aufgaben, welche zu einem erheblichen Mehraufwand führen, kann die zuständige Behörde eine angemessene, zusätzliche Entschädigung ausrichten.

Artikel 11 Teuerungszulage

Der Gemeinderat kann zu Beginn einer neuen Amtsdauer die Entschädigungen und die Sitzungsgelder dieser Verordnung der Teuerung anpassen.

Artikel 11^{bis} Pensionskasse

Behördenmitglieder können für die ihnen ausgerichteten Grundentschädigungen und Sitzungsgelder in die berufliche Vorsorge aufgenommen werden, sofern sie die Aufnahmekriterien der Personalvorsorgeeinrichtung erfüllen.⁶

⁴ Teuerungsbedingte Anpassung der Beträge - Geändert durch Beschluss des Gemeinderats vom 14.12.2022; in Kraft seit 01.01.2023 (GR 2022-262)

⁵ Teuerungsbedingte Anpassung der Beträge - Geändert durch Beschluss des Gemeinderats vom 14.12.2022; in Kraft seit 01.01.2023 (GR 2022-262)

⁶ Eingefügt durch GV-Beschluss vom 29.11.2023; in Kraft seit 09.01.2024 (GV 2023-11)

Artikel 12 Inkraftsetzung

¹ Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung mit Ausnahme von Art. 3 auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

² Art. 3 dieser Verordnung tritt auf Beginn der Amtsdauer 2014–2018 in Kraft.

³ Der Gemeinderat regelt die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Einzelheiten.

Von der Gemeindeversammlung erlassen am 11. September 2013.